

Antrag

der Fraktion der SPD

Entschließung zu der Regierungsinformation durch den Ministerpräsidenten im Nachgang der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten zur Corona-Pandemie am 25. November 2020

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

- I. aus Gründen des Schutzes der Bevölkerung dem Landtag unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der aufgrund der aktuellen Pandemielage und ungeachtet der Beibehaltung der Möglichkeit einer Urnenwahl für die Landtagswahl am 14. März 2021 ausnahmsweise und einmalig eine Zusendung der Briefwahlunterlagen an alle Wahlberechtigten von Amts wegen vorsieht;
- II. die Umsetzung des gemeinsamen Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten zur Corona-Pandemie vom 25. November 2020 mit folgenden Maßnahmen zu flankieren:
 1. den Schulen ab Klassenstufe 8 schnellstmöglich andere Formen der Unterrichtsgestaltung zu ermöglichen, wenn es das Infektionsgeschehen erfordert (spätestens bei Überschreitung der Inzidenz von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner pro Woche), insbesondere Modelle des Wechsel- bzw. Hybridunterrichts;
 2. die Nutzung und gegebenenfalls Anmietung von geeigneten Räumlichkeiten bei Kommunen, Theatern, Museen, Vereinen etc. für die räumliche Entzerrung des Unterrichts der Klassen 1 bis 7 umzusetzen;
 3. ein mit einer realistischen Summe ausgestattetes Schul-Budget einzig für die Anschaffung und den Einsatz von geeigneten Luftfilteranlagen in schlecht zu belüftenden Klassenräumen zur Verfügung zu stellen, einschließlich der Erstellung einer Expertise, welche Geräte unter welchen Bedingungen in den Räumen geeignet sind und wie diese gewartet werden müssen;

- III. die Wirtschaftshilfen für Betriebe (insbesondere Gastgewerbe), Kunst- und Kulturschaffende, Soloselbständige und alle von der Schließung und Einschränkung wirtschaftlich existenzbedrohten Bereiche zu verlängern bzw. gegebenenfalls auszudehnen, die Auszahlung der Hilfen schnellstmöglich zu veranlassen und in den Bereichen, in denen Bundesmittel nicht ausreichen, eine Aufstockung mit Landesmitteln vorzunehmen und darzulegen, wie mit Schließungen und Einschränkungen (auch für die Bevölkerung) im Januar umgegangen werden soll.

26. 11. 2020

Stoch, Gall
und Fraktion

Begründung

Zu I.:

In der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten zur Corona-Pandemie am 25. November 2020 wurde festgestellt, dass das mit dem seit Anfang November beschlossenen Teil-Lockdown verfolgte Ziel einer deutlichen Reduktion der Neuinfektionen bisher nicht erreicht werden konnte. Eine deutliche Entspannung der Lage ist nach dem heutigen Stand für die kommenden Wintermonate und damit auch für den Tag der Landtagswahl am 14. März 2020 nicht bzw. nur unter Einhaltung weiterer Beschränkungen zu erwarten. Es ist daher unabdingbar, unverzüglich und damit noch rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Landtagswahl am 14. März 2020 unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes von Leben und Gesundheit der Wahlberechtigten und derer, die bei der Durchführung der Wahl vor Ort hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind, durchführen zu können.

Sowohl der Städtetag als auch der Gemeindetag fordern im Hinblick auf die andauernde Pandemielage für die Landtagswahl Erleichterungen für die Durchführung der Briefwahl. Übereinstimmend wird eine gesetzliche Regelung angeregt, die es ermöglicht, Wahlscheine und Briefwahlunterlagen von Amts wegen an alle Wahlberechtigten zu versenden (vgl. Stellungnahme Gemeindetag vom 11. November 2020 und Städtetag vom 11. November 2020 zum Gesetzentwurf der Fraktionen GRÜNE, CDU, SPD und FDP/DVP zur Änderung des Landtagwahlrechts, Landtagsdrucksache 16/9242).

Auch das für Landtagwahlrecht zuständige Innenministerium scheint keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken diesbezüglich zu haben. So enthielten beispielsweise die Hinweise des Innenministeriums zur Kommunalwahl vom 18. März 2020 unter Ziffer II. 3 Briefwahl folgenden Hinweis: „Im Hinblick auf die aktuelle Situation bestehen keine Bedenken, wenn die Gemeinde offensiv dafür wirbt, dass die Wähler ihre Stimme per Briefwahl abgeben. Eine Zusendung von Briefwahlunterlagen von Amts wegen an alle Wähler ist nicht vorgesehen, erscheint aber auch rechtlich nicht ausgeschlossen. Die Durchführung der Wahl ausschließlich in Form der Briefwahl ist wahlrechtlich nicht möglich (§ 5 Absatz 2 KomWG).“

Nach den aktuell geltenden „Gemeinsamen Hinweisen der Landeswahlleiterin und des Innenministeriums zur Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl am 14. März 2021 vom 23. Juli 2020, Az.: 2-1055.2-21/5“ ist gemäß Ziffer 4.2.1 eine Landtagswahl nach derzeitiger Gesetzeslage auch im Blick auf die Corona-Pandemie als reine Briefwahl nicht möglich. „Hierzu wäre eine Änderung des Landtagwahlgesetzes erforderlich. Ob sich eine solche Gesetzesänderung noch realisieren könnte, ist derzeit nicht absehbar. Noch weniger absehbar ist die Entwicklung der Pandemielage; schon aus verfassungsrechtlichen Gründen käme eine reine Briefwahl jedenfalls nur im äußersten Notfall in Betracht.“

Im Vergleich zur Durchführung einer ausschließlichen Briefwahl, wie beispielsweise in Rheinland-Pfalz und Thüringen unter engen Voraussetzungen vorgesehen, liegt in der automatischen Zusendung der Briefwahlunterlagen von Amts wegen ein sehr viel geringerer Eingriff in die Wahlgrundsätze der freien, geheimen und öffentlichen Wahl als in der Durchführung einer ausschließlichen Briefwahl.

Zu II.:

Die Maßnahmen des „Lockdowns light“ haben bislang nicht zu der erhofften Reduzierung der Infektionszahlen geführt. Es müssen deswegen jetzt Maßnahmen ergriffen werden, damit wir nicht Mitte Dezember oder Mitte Januar in der Situation sind, die Schulen schließen zu müssen und damit die bisherigen Vorsichtsmaßnahmen und Anstrengungen der Schulleitungen, Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler verspielt zu haben.

Ein Wechsel- bzw. Hybridbetrieb des Unterrichts, in dem die Schülerinnen und Schüler ab der achten Klasse mindestens zwei Mal pro Woche an ihrer Schule sind, ist spätestens bei Überschreitung der Inzidenz von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner pro Woche eine vertretbare Anpassung angesichts der Gefahren durch die Pandemie. Für die Klassen eins bis sieben sollen, wo das möglich ist, weitere Räume genutzt und gegebenenfalls angemietet werden, um eine Entzerrung der Schülerzahlen zu erreichen.

Luftfilteranlagen können zu einer weiteren Verbesserung der Hygienesituation in den Klassenräumen führen und zu einer Entspannung der Diskussion um den richtigen Schulbetrieb in der Pandemie im Winter. Dazu muss ein Budget für die Schulen aber ausreichend ausgestattet sein. Die Schulleitungen und Schulträger dürfen mit einem ihnen zur Verfügung gestellten Budget nicht in eine Entscheidungssituation zwischen Gesundheitsmaßnahmen und zum Beispiel Anschaffungen für eine bessere IT-Ausstattung gezwungen werden.

Zu III.:

Es muss sichergestellt sein, dass diejenigen, die wirtschaftlich von der Pandemie – teilweise existenzbedrohend – getroffen sind, durch die Wirtschaftshilfen des Bundes unterstützt werden. Das Land muss dort, wo die Bundesmittel nicht ausreichen, eine Aufstockung mit Landesmitteln vornehmen. Zudem ist das Land in der Pflicht, für eine schnelle Unterstützung zu sorgen. Das umfasst auch, dass eine schnelle Auszahlung der Mittel ermöglicht wird. Denn nur so ist wenigstens ein Minimum an Planungssicherheit für alle zu gewährleisten. Überlegungen nur für den Dezember greifen unserer Ansicht nach zu kurz. Es muss dargelegt werden, wie ab Januar mit den Schließungen und Einschränkungen (auch für die Bevölkerung) umgegangen werden soll.